

30. Januar 2015, Hannover



Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren der EEG-Clearingstelle "Zulassung nach Bundesrecht"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorgenanntem Empfehlungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1: Unter welchen Voraussetzungen liegt für den Betrieb einer Anlage eine Zulassung nach einer Bestimmung des Bundesrechts im Sinne von § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014 sowie § 2 Nr.2 und § 5 Abs. 3 AnlRegV vor?

Bei der Beantwortung der Ihrerseits in Ziffer 1 des Eröffnungsbeschlusses 2014/27 genannten Frage ist zunächst zu beachten, dass eine einheitliche Auslegung des Begriffspaares "Zulassung nach Bundesrecht" im ganzen EEG 2014 sichergestellt sein muss (dazu unter a). Zum Zweiten ist zu beachten, dass das Begriffspaar "Zulassung nach Bundesrecht" nach Sinn und Zweck der genannten Normen des EEG (im Sinne von Übergangsbestimmungen) auszulegen ist (unter b). In Abgrenzung zu Zulassungen nach Landesrecht ergibt sich somit ein einheitliches Begriffsverständnis für das EEG. Vor diesem Hintergrund determiniert sich, wann eine Zulassung nach Bundesrecht vorliegt und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind (unter c).

a.

Nach diesseitigem Dafürhalten ist die Frage, was "Zulassung nach Bundesrecht" in den von Ihnen in Ihrem Eröffnungsbeschluss benannten Normen meint, in gleicher Weise zu beantworten, wie sie in § 61 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 zu beantworten ist. Denn es ist allgemein üblich und entspricht zudem den juristischen Auslegungsmethoden, dass ein in einem Gesetz genutzter Begriff grundsätzlich für das ganze Gesetz in einheitlicher Art und Weise auszulegen ist. Es gibt insoweit für einen Begriff oder ein Begriffspaar grundsätzlich keine Auslegung Norm für Norm, sondern nur eine Auslegung für das ganze Gesetz. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der gleiche Begriff in anderem Zusammenhang genutzt wird, wie namentlich der "vergütungsrechtliche Anlagenbegriff" im EEG gezeigt hat. Vorliegend greift diese Ausnahme aber nicht.

Daher muss der generelle Auslegungsgrundsatz der einheitlichen Anwendung eines Begriffs/Begriffspaares aus rechtsstaatlichen Gründen auch für die hier genannten Übergangsnormen der §§ 61 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2, 100 Abs. 3 und 102 Nr. 3 EEG 2014 gelten bzw. für die in diesen Normen genutzten Begriffspaare "Zulassung nach Bundesrecht".

Von diesem einheitlichen Begriffsverständnis geht im Übrigen auch der Gesetzgeber selbst aus, wie bereits die Begründung des Regierungsentwurfs zur Ursprungsfassung des § 58 zeigt (der später in der Schlussfassung zum § 61 wurde). In der Bundesrat-Drs. 157/14 vom 11.04.2014 heißt es insoweit eindeutig auf Seite149 wörtlich:

"(…) die Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 bundesrechtlich genehmigt worden sind und vor dem 1. Januar 2015 erstmals zu diesem Zweck betrieben werden; diese Übergangsfrist entspricht der allgemeinen Übergangsfrist des § 96 Absatz 3 EEG 2014, so dass hier ein Gleichlauf besteht (siehe oben a),"



Es ist dementsprechend ein Gleichlauf der Auslegung des Begriffspaars "Zulassung nach Bundesrecht" in den genannten Normen des EEG 2014 sicherzustellen.

b.

Geht man solchermaßen einheitlich bei der Auslegung vor, ergibt sich, dass es nach Sinn und Zweck des EEG 2014 entscheidend sein muss, dass die Anwendbarkeit des EEG 2014 nicht nur einheitlich für alle drei genannten Normen des EEG 2014 beurteilt werden muss ("Gleichlauf"), sondern dass sie auch einheitlich im ganzen Bundesgebiet erfolgen muss.

Sowohl § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014, als auch § 61 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 erfordern dementsprechend, dass diese Normen in allen Bundesländern gleichermaßen angewendet werden. Denn andernfalls käme die gleiche Norm des Bundesrechts (aus dem EEG 2014) in den unterschiedlichen Bundesländern zu einer uneinheitlichen Anwendung. Mit anderen Worten: Es darf keine bloße "Zulassung nach Landesrecht" vorliegen, denn dann kämen §§ 100 Abs. 3, 102 Nr. 3 sowie 61 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2 zu einer unterschiedlichen Anwendung in den einzelnen Bundesländern. Das würde zu einer Uneinheitlichkeit der Anwendung von Bundesrecht (nämlich des EEGs 2014) in den unterschiedlichen Ländern führen. Dies ist jedenfalls nach Sinn und Zweck des EEG 2014 nicht gewollt.

c.

Nach alledem liegt eine "Zulassung nach Bundesrecht" im Sinne des EEG 2014 immer dann vor, wenn es sich um eine Zulassung handelt, deren Rechtsgrundlage eine Bundesnorm ist.

Das zeigt auch die Inbezugnahme auf Normen des BImSchG, wie sie in § 100 Abs. 3, § 102 Nr. 3 und § 61 Abs. 3, S. 2 Nr. 2 EEG 2014 vollzogen wird. Denn in allen drei Normen werden zunächst "nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte" Anlagen in Bezug genommen und werden sodann "nach einer **anderen** Bestimmung des Bundesrechts zugelassene" Anlagen der Anwendung unterstellt (wörtliches Zitat aus den drei genannten Normen, allerdings ohne Hervorhebung im Original).

Das bedeutet zugleich, dass die Zulassung nach Bundesrecht der Zulassung nach BImSchG vergleichbar sein muss. Das ist wiederum dann der Fall, wenn die Zulassung aufgrund einer auf Bundesebene erlassenen Norm verabschiedet wurde und in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Das muss mithin auch bei einer "Zulassung nach Bundesrecht" der Fall sein. Es muss sich um eine Zulassung handeln, die auf einer Rechtsgrundlage aus anderem Bundesrecht – in Abgrenzung zum Landesrecht – beruht.

Zu Ziffer 2: Liegt eine Zulassung nach Bundesrecht,

(a) bei einer Baugenehmigung vor?

Eine Baugenehmigung ist keine "Zulassung nach Bundesrecht". Denn Rechtsgrundlage ist eine Norm des Landesrechts (in Form der jeweiligen Landesbauordnung). Konsequenz dessen ist, dass eine nur nach der jeweiligen Landesbauordnung (oder sonstigem Landesrecht) genehmigungsbedürftige Anlage ihre Genehmigung nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 AnlRegV bei der BNetzA vorlegen



bzw, registrieren lassen muss, wie es auch auf dem entsprechenden Merkblatt der BNetzA heißt (siehe: Ziffer 1.1 unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung Anmeldung Anlagenregister.pdf;jsessionid=D2E8DF36F2852CA2B2E86004F4CE A35A? blob=publicationFile&v=3

"(..) Wird die Genehmigung nur aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erteilt, weil z.B. für die Anlage nur eine Baugenehmigung nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, ist sie nicht registrieren zu lassen. Dies gilt selbst dann, wenn vor Genehmigung der Anlage ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch erlassen wird. (...)"

(b)bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung vor?

Eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung ist eine "Zulassung nach Bundesrecht", denn Rechtsgrundlagen sind Normen des WHG, also eines Bundesgesetzes (insbesondere § 10, § 35 und § 68 WHG).

(c) bei einer Bergbauberechtigung oder einem bergrechtlichen Betriebsplan vor?

Eine Bergbauberechtigung oder ein bergrechtlicher Betriebsplan ist ebenfalls eine "Zulassung nach Bundesrecht", denn Rechtsgrundlagen sind Normen des Bundesberggesetzes (BBergG, insbesondere deren § 6 bis § 9 sowie § 54).

(d)bei einer Planfeststellung nach dem Seeanlagenrecht vor?

Eine Planfeststellung nach Seeanlagenrecht ist auch eine "Zulassung nach Bundesrecht", denn § 2 Seeanlagenverordnung als Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist eine Norm des Bundesrechts, die auf Bundesebene bundeseinheitlich vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassen wurde. Im Übrigen knüpft das EEG 2014 in der für die Offshore Windenergie maßgeblichen Übergangsnorm des § 102 EEG 2014 ohnehin bei den Offshore Windenergieanlagen an das erst nach der Zulassung/Genehmigung/Planfeststellung liegende Datum der erfolgten Kapazitätszuweisung durch die BNetzA an (vgl. § 102 Nr. 1 EEG 2014), so dass es auf das Vorliegen des § 102 Nr. 3 und damit die Frage der Genehmigung von Offshore Windparks im Küstenmeer – die dann nach Landesrecht zu genehmigen wären – in diesem Zusammenhang ohnehin nicht ankommt. Auch nach Landesrecht zugelassene Offshore Windenergieanlagen fallen unter das Übergangsrecht "nur" (aber andererseits auch abschließend) dann, wenn sie über eine Kapazitätszuweisung nach § 17d EnWG verfügen – und das gilt selbst dann, wenn sie nur nach Landesrecht genehmigt sind (vgl. § 102 Nr. 1 EEG 2014, der insoweit lex specialis zu Nr. 3 ist). § 61 EEG 2014 kommt für Offshore Windenergieanlagen ersichtlich nicht zur Anwendung. Bei § 100 Abs. 3 EEG 2014 stellt sich theoretisch die Frage, ob auch nur nach Landesrecht im Küstenmeer zugelassene Windenergieanlagen unter diese Übergangsnorm zu fallen haben;



gleiches gilt für das Anlagenregister, denn auch für dieses gilt, dass nur nach Landesrecht genehmigungsbedürftige Offshore Windenergieanlagen (des Küstenmeeres) ihre Zulassung nicht vorzulegen haben (dazu bereits zu Frage 2.a).

Wir hoffen, dass diese Stellungnahme bei Erlass Ihrer Empfehlung Berücksichtigung findet und stehen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Hannover, 29. Januar 2015

Amord

Dipl.-Ing. Birgit Arnold

Geschäftsführende Vizepräsidentin

Über den VfW

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen. Der Verband unterstützt Branchen-Akteure, Gewerbe und Industrie, Kommunen sowie Gebäudeeigentümer und Mieter bei Fragen rund um das Thema, Energiedienstleistungen" Weitere Informationen sind unter www.energiecontracting.de und www.einsparcontracting.eu zu erhalten.

VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleister

Lister Meile 27 30161 Hannover Tel.: 0511/36590-0 Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de www.energiecontracting.de

Twitter: @VfWeV